



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1204. Pr. 19029.

Verlautbarung

über neu verliehene, ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 2. und 9. Juli d. J. die nachstehenden ausschließenden Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, zu verleihen befunden: 1. Dem Breviäer und Compagnie, Inhaber der k. k. privilegierten Schrauben- und Metallwaaren = Fabrik zu Neunkirchen am Steinfelde W. U. W. W., wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 943, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an den Schraubstöcken, in Folge welcher: 1) Gegenstände von jeder beliebigen Größe in denselben eingespannt; 2) die eingespannten Gegenstände von jedem Punkte des Maaßes oder der Backen gleich fest gefaßt werden können; und 3) diese verbesserten Schraubstöcke leichter und bequemer an den Werkbänken zu befestigen seyen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 2. Dem Friedrich Sartorius, Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines transportablen Speisewärmers, welcher nicht allein durch Leichtigkeit, Form und Compendiosität jeden Speise-Tragkorb ersetze, sondern auch den Vorzug habe, daß die Speisen, sie mögen noch so lange und weit transportirt werden, bis zum Einlangen am Orte ihrer Bestimmung stets heiß bleiben. — 3. Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Benützung nachbenannter exotischer Spinnengewächse, als: 1) der Aloe; 2) der amerikanischen Aloe (Agave); 3) des Pisang (Paradiesfeigenbaumes, Adamsfeigenbaumes), (Bananier); 4) des indischen Hanfes, (Pille); und 5) des neuseeländischen Flachses, (Phormium tenax),

welche Gewächse auf die ihnen eigenthümliche Art zu Gespinnst zubereitet, bei verschiedenen Anwendungen zu Tauwerk, Posamentirerarbeiten, so wie zu anderen Geweben und Gewirken, den Flachse, Hanf, die Baumwolle und Seide ganz oder theilweise ersetzen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — Dem Van Straalen, Barquier, wohnhaft in Isfel (Ixelles) bei Brüssel in Belgien, (bevollmächtigt ist Alexander Schöler, k. k. privil. Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 863), für die Dauer von sechs Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Brechen und Hecheln des Flachses und Hanfes, welche nebst großer Leichtigkeit und Einfachheit in ihrer Construction, bequem zu dirigiren sey, eine Ersparung an Zeit, Material und Handlohn erziele, und den Vortheil gewähre, daß das Haar feiner, weicher, gleichförmiger und stärker aus ihr hervorgehe, nicht gebrochen oder zerrissen, sondern in seiner natürlichen Länge und Kraft erhalten werde, gleichwie auch der Abfall an Werg geringer sey, als bei der bisher bekannten Manipulation. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Der Fremden-Revers liegt vor. Gegen die Person des Bittstellers wurde in Volzter Hinsicht kein Bedenken erhoben. — 4. Dem Christian August Häß, befugter Erfinder, wohnhaft in Wien, Vorstadt Rossau, Nr. 78, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Einrichtung der Wagenlaternen, welche mit einer feststehenden gläsernen Kugel und einem zum Öffnen geeigneten Hute versehen seyen, wonach dieselben ein gleichmäßigeres Licht werfen, und wegen ihrer bequemen Bauart ohne häufiges Putzen stets im reinlichsten Zustande erhalten werden können. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 6. Dem Carl Rauffmann, Blechwaaren = Fabrikant, wohnhaft in Wien, Vorstadt Neubau, Nr. 250, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer sogenannten mechanischen Luftpumpe,

lampe, in Folge welcher durch eine einfache Mechanik ein das bisher bekannte argand'sche und Gaslicht übertreffendes Licht erzielt, Ausdünstung und Rauch beseitigt, das Zerspringen der Gläser verhindert, Einfachheit der Füllung bezweckt, das Abtropfen des Oeles vermieden und eine Construction von 2 bis 24 Cylindern, wobei ein Cylindern zu dem andern einen Abstand von 5 bis 6 Schuß habe, hergestellt werden könne. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 7. Dem Giorgio Luigi Prevost, Cassier des Handlungshauses Pasteur Girard und Comp., wohnhaft in Mailand, Contrada de Meravigli, Nr. 2391, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung mechanischer Tafeln, welche auf eine sehr leichte Weise ohne Beihülfe der gewöhnlichen oft unrichtig ausfallenden Berechnungen, bloß durch die bequeme und schnelle Anwendung ihres Mechanismus die befriedigendsten und genauesten Resultate im Mercantil-Rechnungswesen in Beziehung auf die verschiedenen Handelsplätze, mit mathematischer Untrüglichkeit finden lassen. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polverei-Rücksichten wurde gegen die Person des Bittstellers kein Bedenken erhoben. — 8. Dem Friedrich Bergamenter, Techniker, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 539, und dem Joseph Bachstein, Bürger, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 493, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines allgemeinen Flammen-Abwehnmittels, mit welchem alle Gegenstände von Holz, Stroh, Papier, Tuch, Leinwand, Rattun, Mouffelin u. dgl. gebeizt oder überzogen werden können, wodurch sie die Eigenschaft erhalten, selbst im stärksten Feuer nie in Flammen aufzulodern, sondern nur langsam zu verkohlen, ohne das Feuer weiter zu verbreiten; mit welchem Mittel nicht nur Schindeldächer feuer sicher angestrichen, sondern auch ganze Stücke von Leinwand auf solche Art zu gerichtet werden können, um sie zu folgendem Gebrauche zu verwenden: a) zu Feuerlösch-Matten, um sie bei Feuerbränden zur augenblicklichen Dämpfung hinzuweisen; b) zu Flammen-Abwehnmatten, um selbe auf die benachbarten Dächer, Fenster und Thüren, so wie auf andere brennbare Gegenstände zu werfen, um die Flamme abzusperren und deren Umsichgreifen zu verhindern; dann c) zum Schutze verschiedener Gegenstände, als: Woll- und Strohsäcke, Platten, Waaren-Embalage, Fascikel von Archiven, Wagenbedeckungen, Tapeten, Spaliere,

Theater-Decorationen u. a. m., um bei ausbrechender Feuersbrunst das Weitergreifen derselben zu verhindern. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 9. Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, welche in einem neuen Systeme bei Auführung von feuer sichereren Gebäuden und Häusern bestehe. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 10. Dem Felix Drouinet, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Paris, (bevollmächtigt ist Anton Schuller, Doctor der sämmtlichen Rechte, öffentlicher Civil- und Militär-Agent u. s. w., wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 579), für die Dauer von 2 Jahren, auf die Erfindung, den Asphalt oder das feste Erdharz, dann das aus harzhaltigen Substanzen gewonnene Pech auf eine bisher unbekanntere Verfahrungsweise dergestalt zu bearbeiten, daß aus Ersterem ein vortreffliches Leuchtgas erzeugt, aus den dabei verbleibenden Ueberresten aber mit Pech und einigen anderen Bestandtheilen gemengt, eine ganz neue Masse gebildet werde, die anfänglich vollkommen weich und biegsam sey, demnach beliebig gegossen, gemodelt und geformt werden könne, dann aber eine außerordentliche Festigkeit erlange, so daß sie bei Bauten, welche der Feuerhitze nicht ausgesetzt sind, die Steine, das Gußeisen und Eisenblech ersetze, daher namentlich zu offenen und unterirdischen Canälen, Wassersteinen, Bassins, Brunnen, Terrassen, Dachrinnen, Retiraden, Schläuchen, Platten, Röhren, Eiskernen, Bausteinen, Gefäßen und Vasen in Gärten sehr anwendbar sey. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung des Privilegiums kein Anstand ob. Die Polizeibehörde hat sich für die Unbedenklichkeit des Bittstellers bereits vor Ertheilung der Privilegien vom 28. October 1835, Z. <sup>47239</sup>/<sub>2000</sub>, auf Verbesserungen der Gasbeleuchtung und der Verkohlungs, ausgesprochen. Der Fremden-Revers liegt vor. — 11) Dem Jacob Zauernig, privilegirter Leder-Fabrikant, wohnhaft in Wilhelmsberg nächst St. Pölten W. D. W. W., für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, den Gärbeprozeß durch eine

Chemische und mechanische Behandlung vortheilhaft zu beginnen und zu befördern, dadurch weiches und geschmeidiges Ueberleder zu erzeugen, und bei festeren Ledergattungen durch eine Art Neutralisirung im vorgerückten Gärprozess die Elasticität des Leders im höheren oder geringeren Grade zu erzielen. Die Gehaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — Uebrigens ist das dem Hernaller Posamentirermeister Philipp Leßmann unterm 7. Juli 1837, auf eine Verbesserung in Erzeugung elastischer Hosenträger, verliehene einjährige Privilegium, auf die Dauer eines weitem, nämlich des zweiten Jahres, verlängert worden. Laibach am 9. August 1838. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.  
Ludwig Freiherr v. Mac-Neven, k. k. Subernalrath.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1345. (2) Nr. 6854.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Herleinsperger im eigenen Namen, u. als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Maria, Josepha, Franzisca, Ragnette, Cäcilia, Ferdinand, Vinzenz und Conrad Herleinsperger, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. August 1838 in der St. Floriansgasse sub Cons. Nr. 66 verstorbenen Schmiedmeister Georg Herleinsperger, die Tagssagung auf den 5. November 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigen sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 7. September 1838.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1348. (2) Nr. 11529/III.  
K u n d m a c h u n g.

In Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung werden von dem k. k. Gefällenwach-Unterinspector zu Mödling, am 9. October d. J. und nöthigen Falls auch am darauffolgenden Tage, 4 1/4 nied. öst.

Einer kroatischen Weines öffentlich versteigert werden. — Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitationsbedingungen bei dem obgenannten Unterinspector erhoben werden können. — Vom k. k. Gefällenwach-Unterinspector. Mödling am 14. September 1838.

Z. 1344. (2) ad Nr. 12981. Nr. <sup>17960</sup>/2710

### K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Feuerge wehren für die k. k. Gränzwache. — Die k. k. nied. öst. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung wird in Folge des hohen Hofkammer Decretes vom 9. August l. J., Z. <sup>29847</sup>/1957, eine Quantität von Fünfhundert Stück Feuerge wehren mit Percussionsschloß fern sammt Bajonetten und einem Vorraths-Piston, Bajonett scheiden, Ladstöcken und Kugelziehern, im Wege der Concurrnz beschaffen, und zu diesem Behufe am 6. October l. J., im Hauptmauthgebäude am alten Fleischmarke im 2. Stocke eine öffentliche Versteigerung abhalten. Die Lieferungs lustigen wollen daher am genannten Tage um 10 Uhr früh persönlich oder durch einen Bevollmächtigten daselbst erscheinen, oder ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis zum Tage der Licitacion im Einreichungsprotocolle dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung überreichen. — Bei der Versteigerung wird sich an nachstehende Ordnung und Bedingungen gehalten werden. — 1) Vor der Licitacion hat jeder Theilnehmer ein Badium mit 5% des Ausrufspreises der ganzen zu liefernden Quantität zu erlegen. — 2) Zuerst werden die mündlichen Anbote in das Licitations-Protocoll aufgenommen, hierauf die schriftlichen Offerte eröffnet werden. — 3) Der Ausrufspreis wird mit Eilf Gulden Conventions-Münze für Ein Ge wehr sammt Ladstock, Einem Bajonette, Einem Bajonett scheide, Einem Kugelzieher und Einem Vorrathspiston festgesetzt. — 4) Die Ge wehre werden nur in einer Parthie von 500 Stück aus geboten werden. Anbote auf geringere Quantitäten werden nicht angenommen. — 5) Das Anbot ist für den Offerten von dem Augenblicke des abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Offertes rechtsverbindlich. Für die Cameral-Gefällen-Verwaltung tritt jedoch die Verbindlichkeit erst nach von Seite der hohen k. k. allgemeinen

Hofkammer erteilten Ratification vom Tage des ausgefertigten Contractes ein. — 6) Die Muster, welchen die Gewehre sammt ihren Bestandtheilen genau entsprechen müssen, so wie die Lieferungsbedingungen können bis zum Tage der Versteigerung bei den Deconomaten der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach und Innsbruck eingesehen werden. Der Ersteher der zu liefernden Quantität hat die eingesehenen Muster mit seinem Privatstempel zu versehen. — 7) Die Lieferung ist binnen 2 Monaten, vom Tage des Contractabschlusses an gerechnet, mit der einen Hälfte, und binnen der nachfolgenden zwei Monate in der andern Hälfte zu bewerkstelligen, und hat abschließend an das Deconomat der k. k. nied. öst. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu geschehen. — 8) Bei ihrer Ablieferung werden die Gewehre auf das genaueste erprobt werden; über ihre Mustermäßigkeit und Annehmbarkeit wird eine eigene von hier aus zu bestimmende Commission entscheiden. — 9) Jedes von dieser Commission zurückgelassene Stück muß von dem Lieferanten binnen vierzehn Tagen mit einem andern mustermäßigen ersetzt werden. — 10) Wenn der Ersteher die Lieferung nicht in der gehörigen Qualität und Anzahl, oder nicht in der festgesetzten Zeit leistet, so ist die Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtigt, sich den Abzug auf Gefahr und Kosten des Contrahenten im beliebigen Wege zu verschaffen, und sich für den etwa ergebenden Mehraufwand aus der Caution und aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten, ohne daß demselben eine wie immer geartete Einwendung zustehen soll. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche derselbe aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 11) Nach Beendigung der Licitation wird jenen Concurrenten, welche nicht Bestbieter geblieben sind, ihr Badium zurückgestellt werden, von jenem aber, welcher Bestbieter geblieben ist, wird dasselbe bis zur Herablangung der Ratification, und im Falle der Annahme des gemachten Angebotes, bis zur förmlichen Cautionsbestellung, bei der Cameral-Gefällen-Haupt-Casse zurückbehalten werden. — 12) Die Caution, bestehend in 10% des Kaufpreises der zu liefernden Quantität, ist binnen acht Tagen vom Tage der bekannt gemachten Annahme des Angebotes bei der nied.

öst. Cameral-Gefällen-Hauptcasse entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, welche nach dem Börsencourse des Tages, an welchem der Contract abgeschlossen wird, angenommen werden, oder mittelst hypothekar. Verschreibung unter Ausweisung der pupillarischen Sicherheit zu leisten. — 13) Bei derselben Casse wird nach gehörig vorgebrachter Lieferung dem Ersteher der stipulirte Kaufschilling gegen die von dem Deconomate über die Richtigkeit der Lieferung bestätigte, und classenmäßig gestämpelte Quittung verabsfolgt werden. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern öffentlichen, als der genannten Casse zu erhalten wünschen, so wird man diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. — 14) Die schriftlichen Offerte müssen versiegelt, und mit dem 5% Badium versehen, dem Einreichungsprotocolle der nied. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung zugesendet oder übergeben werden. Sie müssen von Außen die Aufschrift haben: „Offert zur Lieferung von 500 Stück Feuergewehren sammt Zugehör für die k. k. Gränzwache. — Betschwert mit einem Badium von — fl. — kr.“ Von Innen ist ebenfalls die Anzahl der abzuliefernden Gewehre, dann der Preis genau und bestimmt mit Ziffern und Buchstaben, und endlich der Name und Wohnort des Offerenten auszudrücken, und es ist beizusetzen, daß der Offerent das Mustergewehr besichtigt hat, und sich allen den in dieser Kundmachung enthaltenen Lieferungsbedingungen unterzieht. Offerte, welche kein bestimmtes Anboth oder von der gegenwärtigen Kundmachung abweichende Bedingungen enthalten, können nicht berücksichtigt werden. — 15) Zur Erleichterung der Offerenten wird gestattet, daß dieselben das erforderliche Badium auch bei den Cameral-Gefällen-Hauptcassen in Wien, Prag, Grätz, Innsbruck und Laibach erlegen können, und den dießfalls empfangenen Cassaschein ihren Offerten belegen. — 16) Nachträgliche Angebote werden nicht angenommen. — 17) Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Angeboten wird dem mündlichen der Vorzug gegeben. Bei gleichen schriftlichen entscheidet das Loß. Die Art der Verlosung bleibt der Licitationscommission überlassen. — 18) Der Unternehmer hat die Contractestämpelgebühr aus Eigenem zu bestreiten. — Von der k. k. nied. österreichischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Wien am 29. August 1838.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 1337. (3)** Nr. 6495.

**E d i c t.**

Bei dem k. k. kärnthnischen Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zu Klagenfurt, ist durch die Beförderung des Kanzlisten Marias Gortschnigg, zum dießlandrechtlichen Registranten, die Stelle eines Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in 500 und 600 fl., in Erledigung gekommen. — Es haben daher jene Individuen, welche sich um diesen

Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits angestellten Bittwerber durch ihre vorgelegte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und in ihren Gesuchen zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt am 5. September 1838.

**Ämliche Verlautbarungen.**

**3. 1332. (3)** Nr. 11432/VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in der unten angeführten Steuer-Gemeinde, in doppelter Art, und zwar: auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch Unterlassung der Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgeboten und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Curvente vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwachunterinspector in Gottschee zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Stadt und Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost and Maische, dann Obstmost, s. 10 Proc. Gemeindegutschlag v. Wein		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Gottschee	Gottschee	4. October 1838 Vormittags um 10 Uhr	Gottschee	4837	30	705	28
				fünfstausend fünfhundert vierzig zwei fl. 58 kr. C. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können

die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwachunterinspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 17. September 1838.

(3. Amts-Blatt Nr. 115 d. 25. September 1838.)

3. 1329. (3)

Nr. 11374/VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten vier politischen Bezirken zuerst einzeln, dann zusammen auf doppelte Art, und zwar auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgedoten und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subemial-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten, und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die politischen Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für				
			Wein, Weinm. st und Maische, dann Obstmost		Fleisch		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
Freudenthal			8230	40	1610	3	
			466	25			
Haasberg	29. September 1838 Vormittags um 10 Uhr	k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, am Schulplaze Haus-Nr. 297 im ersten Stocke rückwärts	Gemeindezuschlag f. Oberlaibach mit 10 % vom Wein	11800	—	2900	—
			239	45			
Schneeberg			7 % Gemeindezuschlag v. Wein für Planina	3395	20	990	—
Reifnitz				4381	30	1558	14
			fünf und dreißig tausend fünfhundert siebenzig ein Gulden 57 kr. C. M.				

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können

die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den Gefällenwach-Unterinspectoren zu Gottschee und Loitsch eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1838.

3. 1333. (3)

Nr. 9031/350/II.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten auf das Verwaltungsjahr 1839, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer dreier Jahre unter der

gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch mit dem Badium belegte schriftliche Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon den Tag vorher der Behörde, bei welcher die Versteigerung geschieht, zu übergeben, an dem nachbenanntem Tage und Orte werde abgehalten werden.

Im politischen Bezirke	Für die Hauptgemeinde	Tag der Versteigerung	Behörde, bei welcher die Versteigerung geschieht	Ausrufspreis f. 1 Jahr von			
				Wein, Wein- most, Maische dann Obst- most	Fleisch		
				fl.	fr.	fl.	fr.
Wippach	Wippach St. Veit Zoll und Schwarzenberg	6. October 1838 Vormittags	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung in Görz	4719	—	924	—

Den zehnten Theil des Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10% Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Die übrigen Pachtbedin-

nisse können sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei sämtlichen Gefällenswach-Unterspectoren in Färien und dem Küstenlande eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz den 10. September 1838.

3. 1342. (3)

Nr. 378.

**Verlautbarung.**

Da die mit hohem Gubernial-Decrete ddo. 30. Juni l. J., Zahl 1124, genehmigte Umlegung der Wienerstraße bei St. Christoph gegen Mallawas, bei den dießfälligen am 23. Juli und 6. August l. J., bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibach abgehaltenen Versteigerungen nicht an Mann gebracht worden ist, so wird in Folge löbl. k. k. Landes-Baudirections-Verordnung ddo. 16. August l. J., Zahl 2440, wegen Hingabe dieser Herstellung, bestehend bloß aus Hand- und Zugarbeit, und zu deren vollkommenen Beendigung der günstige Termin bis 1. April 1839 anberaumt ist, eine neuerliche Licitations-Verhandlung am 28. September l. J., bei der obbenannten k. k. Bezirksobrigkeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Statt finden, wobei für Abgrabung des alten Straßenkörpers der buchhalterische adjustirte Betrag mit 134 fl. 32 kr.; für Aufdämmung 704 fl. 17 kr.; für Verschüttungsarbeiten 6 fl. 42 kr.; für Befestigung und Einbettung des Deckmaterials 1541 fl. 45 kr., zusammen 2387 fl. 16 kr., als Fiscalpreis angenommen werden wird, wovon alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß sowohl die Licitationsbedingungen, als auch die detaillirte Baudevise sammt der Vorausmaß und Plan bei der genannten löbl.

Bezirksobrigkeit am Tage der Licitations-Verhandlung, bei diesem Straßencommisariate aber täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, dann daß der Ersatz des Badiums mit 5% für jeden Licitanten, die Leistung der Caution hingegen mit 10% für jeden Ersteher unerläßlich ist, und endlich das schriftliche Offerte nur vor Anbeginn der Licitations-Verhandlung, welche an vorbenanntem Tage präcise um 9 Uhr Morgens beginnt, werden angenommen, später einlangende aber gar nicht beachtet, und somit rückgewiesen werden. — K. K. Straßenbau-Commisariat. Laibach am 19. September 1838.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1335. (2)

Nr. 217.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksamte der Staatsherrschaft Sittich wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Franz von Bekehr, und seinen allfälligen, ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wieder sie bei diesem Edicte Union Podabnil von Sittich die Klage auf Verjähr- und Nichtigerklärung des laut E. u. d. Scheines ddo. 4. März 1805 auf seiner in Sittich liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 131 zinsbaren Hube intabulirten Forderung pr. 300 fl. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung der Nothdurften auf den 18. December l. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der genannten Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend

sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Andreas Pacher, Realitäten-Besitzer zu Sittich, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Gellagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Sittich den 30. August 1838.

Z. 1528. (2)

Nr. 2134/35

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Georg Köpfig von Hüblen, unter Vertretung des Herrn Doctor Burger, die Vornahme der durch den Bescheid ddo. 16. December 1837, Nr. 3115 bewilligten, sofort durch das Edict ddo. 28. Jänner 1838, Nr. 269 sistirten executiven Feilbietung der Martin Inglichschen, zur Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Urb. Nr. 930, Rectif. Nr. 692 dienstbaren, zu Bogauke liegenden Katschenrealität, dann dessen, eben dahin sub Urb. Fol. 857, Rectif. Nr. 623 jinsbaren Ackers, na Doli oder Zhimsharza, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 25. Juni 1735, Nr. 1334 schuldigen 158 fl. 49 kr., und aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 1. Juli 1835, Nr. 1382 schuldigen 79 fl. 11 kr., auf den 27. October, den 28. November d. J., und den 9. Jänner 1839, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Bogauke mit dem Anbange reoffumirt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsung nur um oder über die gerichtliche Schätzung pr. 699 fl. 55 kr., bei der dritten aber auch unter derselben werden hintangegeben werden.

Die Grundbucheextracte, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 1. September 1838.

Z. 1525. (3)

Nr. 1051.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: daß mit dem Bescheide vom heutigen Tage, Z. 1051, auf Anlangen des Johann Schwagel aus Tries, zur executiven Feilbietung der dem Joseph Thomawitsch aus Waatsch gehörigen, dem Gute Semonhof sub Urb. Nr. 79 dienstbaren, gerichtlich auf 700 fl. geschätzten 1/4 Hube, die Termine auf den 29. September, 31. October und 28. November 1838, Vormittags 9 Uhr im Orte Waatsch mit dem Anbange bestimmt wurden, daß diese Realität beim dritten Termine auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden soll.

Die Vicitationsbedingungen, so wie das Schätzungsprotocoll erliegen hieramts zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Prem am 27. Juli 1838.

Z. 1543. (3)

In der St. Floriansgasse im Hause Nr. 94 wünscht man zwei studierende Jünglinge in Kost und Quartier zu nehmen.

Das Nähere ist im ersten Stock zu erfragen.

Z. 1087. (20)

**Ein Gewölb**

ist im Hause Nr. 15, Elephantengasse, pro Michaelid. J. zu vergeben.

Das Nähere erfragt man beim Hauseigenthümer.

Z. 1331. (3)

**Milly = Kerzen**

und Milly = Kirchen = Kerzen

à 50 kr. pr. Wiener Pfund,

welche nicht allein Wachs-, sondern jede bisher bekannte Art Kerzen an Güte und Schönheit übertreffen.

G. de Milly, Erfinder und Erzeuger der so berühmten „Bougies de l'Etoile“ und f. priv. Fabriks-Eigenthümer in Paris, hat die Ehre, dem hohen Adel und geehrten Publikum anzuzeigen, daß er eine f. k. priv. Filial-Fabrik in Wien, Wieden, Wohllebengasse Nr. 83, und eine Niederlage derselben Kerzen

in Laibach bei Herrn Joh. Ev. Wutscher errichtet hat.

Superfeine und Arlequine-Milly-Kerzen, das Pfund à 1 fl. 12 kr.